

EINGEGANGEN

24. Aug. 2020

259
fr

AfD-Fraktion Neubrandenburg | An der Hochstraße 1 | 17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg



Fraktionsvorsitzender Peter Fink
AfD-Fraktion Neubrandenburg

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg
Haus B, Raum 1.01

0395 555 27 75
afd@neubrandenburg.de

DS-Nr.: VII/404

Anfrage „ Unterbringung von Obdachlosen „

Neubrandenburg, 20.08.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei übersende ich Ihnen meine Frage mit der Bitte um Beantwortung.

Laut den Ausführungen von Mitarbeitern der Stadt Neubrandenburg soll die Anzahl der Plätze im neuen Obdachlosenheim reduziert werden. Daraus ergibt sich folgende Frage meinerseits.

1. Wie geht die Stadt damit um, wenn mehr obdachlose Mitbürger einen Unterbringungsplatz in Anspruch nehmen möchten als freie Plätze vorhanden sind ?
(Bitte gehen Sie in der Antwort darauf ein, wie die Stadt Neubrandenburg im akuten Fall reagieren wird bzw kann und wie es mittelfristig aussieht)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fink

Fraktionsvorsitzender

AfD Fraktion



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
VII/404

Unser Zeichen:
3.10 - schm

Datum:
3.9.2020

Drucksachen-Nummer: VII/404

Sehr geehrter Ratsherr Fink,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20.08.2020 zum Thema „Unterbringung von Obdachlosen“ teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit der Neuausrichtung der Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Personen geht die Fachabteilung davon aus, dass die künftig geplanten 26 Plätze auch zu Spitzenzeiten (z. B. Wintersaison) ausreichend sind. Ich verweise dazu auf das Protokoll der Sitzung vom 17.08.2020 des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Sicherheit. Als Anlage zum Protokoll befindet sich die Präsentation zu diesem Thema.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass obdachlose Personen mangels Kapazitäten in der Obdachlosenunterkunft nicht untergebracht werden können, besteht auch die Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung von Obdachlosen.

Dazu kann die Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und in Anwendung der städtischen Satzungen (Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg) zusätzlichen Wohnraum anmieten (z. B. Pension, Hotel, Ferienwohnung) oder im Ernstfall auch Wohnraum ordnungsrechtlich beschlagnahmen.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister